



N i e d e r s c h r i f t
über die 65. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
am 10. Februar 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung weiterer Opfergruppen der Nationalsozialistischen Gewaltherrschaft sowie zur Streichung des Begriffes „Rasse“**
Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6116](#)
(abgesetzt) 5

2. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8445](#)
Fortsetzung der Beratung 7
Beschluss 9

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8413](#)
Mitberatung 11
Beschluss 12

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD), Vorsitzende (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
2. Abg. Christoph Bratmann (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Dunja Kreiser (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Wiebke Osigus (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
7. Abg. Thomas Adasch (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Christoph Eilers (i. V. d. Abg. Volker Meyer) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Thiemo Röhler (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Eva Viehoff (i. V. d. Abg. Helge Limburg) (GRÜNE)
13. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet),
Ministerialrat Dr. Miller.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.32 Uhr bis 11.24 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Bei Stimmenthaltung des Abg. Eilers billigte der **Ausschuss** einstimmig die Niederschrift über die 64. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung weiterer Opfergruppen der Nationalsozialistischen Gewaltherrschaft sowie zur Streichung des Begriffes „Rasse“

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6116](#)

direkt überwiesen am 18.03.2020

federführend: AfRuV;

mitberatend: AfHuF

zuletzt behandelt in der 49. Sitzung am 06.05.2020

Auf Bitten des Ausschussmitgliedes der Fraktion der Grünen setze der **Ausschuss** diesen Punkt von der Tagesordnung ab.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8445](#)

direkt überwiesen am 02.02.2021
AfRuV

Beginn der Beratung: 64. Sitzung am 03.02.2021

Fortsetzung der Beratung

MR **Dr. Miller** (GBD) erinnerte an seine Ausführungen in der 64. Sitzung am 3. Februar 2021.

Er teilte mit, dass der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst sich inzwischen mit der Staatskanzlei über fünf Fragen ausgetauscht habe:

Erstens sei es um die Frage gegangen, ob das Rechtsstaatsprinzip eine **Alternative zum Internet** fordere, insbesondere für Bürger ohne Computer.

Hierzu führte Herr Dr. Miller aus, in Brandenburg und auf Bundesebene gebe es Regelungen, die Bürgern das Recht gäben, gegen angemessenes Entgelt Ausdrucke von im Internet verkündeten Regelungen anzufordern. Im Schrifttum werde eine solche Möglichkeit vereinzelt auch für erforderlich gehalten. In der obergerichtlichen Rechtsprechung finde sich diese Meinung jedoch nicht wieder.

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz ermögliche eine Verkündung von Satzungen im Internet und gebe jedermann das Recht, die Satzungen bei der Verwaltung einzusehen.

Die Staatskanzlei halte ein Recht auf Ausdruck für verfassungsrechtlich nicht erforderlich. Sie verweise darauf, dass die elektronische Verkündung viel mehr Menschen erreiche als das gedruckte Gesetz- und Verordnungsblatt, das in einer Auflage von 1 950 Stück erscheine. Zudem hätten Brandenburg und der Bund vollständig auf eine elektronische Verkündung umgestellt, während der Gesetzentwurf vorsehe, im Internet verkündete Verordnungen alsbald auch im gedruckten Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen. Für im Internet erfolgte Eilverkündungen

sähen auch die Regelungen anderer Bundesländer keine Bereitstellung in Papierform vor.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst halte diese Darlegungen der Staatskanzlei für überzeugend. Es stehe dem Gesetzgeber frei, eine Regelung zu Ausdrucken zu treffen. Wenn dies nicht geschehe, entstehe allenfalls ein sehr geringes verfassungsrechtliches Risiko.

*

Abg. **Christoph Eilers** (CDU) warf ein, ihm sei soeben vom Abg. Röhler fernmündlich mitgeteilt worden, dass es ihm und weiteren Abgeordneten noch nicht gelungen sei, sich in die Videokonferenz einzuschalten.

Der **Ausschuss** unterbrach daraufhin die Sitzung von 10.39 Uhr bis 10.46 Uhr. Nach der Unterbrechung nahmen auch die Abgeordneten Röhler und Osigus per Videokonferenz an der Sitzung teil.

*

MR **Dr. Miller** (GBD) ging sodann auf die zweite Frage ein: warum der Gesetzentwurf vorsehe, in Satz 2 eine allgemeine, Corona-unabhängige Regelung für **Gefahr im Verzug** zu treffen, obwohl dieses Kriterium laut Begründung „zu Begründungsaufwand und letztlich zu Rechtsrisiken“ führe.

Der Referent des GBD legte hierzu dar, dass der Begriff der „Gefahr im Verzug“ bereits in Verkündungsregelungen des Bundes und einiger weniger Bundesländer enthalten sei, aber vor allem aus dem Strafprozess-, Polizei- und Vollzugsrecht bekannt sei.

Die Staatskanzlei habe keine konkreten Anwendungsfälle benannt, in denen die Möglichkeit der Eilverkündung einer Verordnung wegen Gefahr im Verzug benötigt würde.

Aus Sicht des GBD komme eine Eilverkündung wegen Gefahr im Verzug möglicherweise für Verordnungen nach dem Tiergesundheitsgesetz zum Schutz von Tierbeständen vor Tierseuchen infrage. Denkbar sei eine Eilverkündung auch bei Verordnungen, die das Ministerium für Inneres und Sport nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz zur Abwehr abstrakter Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erlasse. Dies seien aber lediglich Vermutungen.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst könne den Anwendungsbereich des Satzes 2 und mögliche Probleme in der kurzen Zeit, die in diesem Verfahren zur Verfügung stehe, schwer überblicken. Er könne in der Kürze auch keine bessere Formulierung vorschlagen.

Wie dringlich das Regelungsbedürfnis sei, sei eine Frage der politischen Einschätzung. In den vergangenen Jahrzehnten habe es allerdings offenbar kein dringendes Bedürfnis für eine solche Regelung gegeben. Auch habe die Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf einen weiteren, umfangreicheren Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten angekündigt, in dessen Rahmen man die vorgeschlagene Regelung näher prüfen könnte.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) schloss sich den Bedenken an, die der Abg. Limburg in der letzten Sitzung geäußert hatte, und unterstützte dessen Anregung, auf die Einfügung des Satzes 2 vorerst zu verzichten und darüber in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren zu beraten.

MR **Weißer** (StK) räumte ein, er sehe derzeit keinen akuten Bedarf für die Möglichkeit einer Eilverkündung wegen Gefahr für Verzug. Ein rechtliches Risiko sei mit einer solchen Regelung jedoch nur verbunden, wenn man unter den Begriff „Gefahr im Verzug“ Sachverhalte subsumiere, für die eine solche Regelung nicht vorgesehen sei.

Zum Beispiel bei Gefahren für die Tiergesundheit könne aber durchaus Gefahr im Verzug vorliegen. Eine Eilverkündung von Verordnungen im Internet sei dann aber nur möglich, wenn das Gesetz eine solche Möglichkeit schon vorsehe. Wenn bereits eine Tierseuche aufgetreten sei und Gefahr im Verzuge bestehe, werde der Landtag das Gesetz über Verordnungen und Zuständigkeiten mit Sicherheit nicht mehr rechtzeitig ändern können.

Zudem werde die Landesregierung den angekündigten weiteren Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten voraussichtlich nicht in den nächsten zwölf Monaten vorlegen.

Der Vertreter der Staatskanzlei wies darauf hin, dass auch bei vielen Verordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz Gefahr im Verzuge vorliege. Das gelte allerdings nur für Verordnungen, mit denen Maßnahmen verhängt werden sollten, nicht für solche, die Lockerungen vorsähen. Weil in beiden Fällen eine Eilverkündung möglich sein

solle, sehe der Gesetzentwurf für Verordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz nicht das Erfordernis der Gefahr im Verzuge vor.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) fragte, ob dem Satz 2 ein rechtliches Risiko innewohne, das über die Frage hinausgehe, ob bei der zunächst nur im Internet verkündeten Verordnung tatsächlich Gefahr im Verzuge vorgelegen habe.

MR **Dr. Miller** (GBD) antwortete, ein Risiko bestehe jedenfalls, wenn der Begriff „Gefahr im Verzug“ überdehnt werde. Im Übrigen vermöge der GBD bislang kein manifestes Rechtsrisiko zu erkennen. Allerdings könne er in Ermangelung von Beispielfällen den Anwendungsbereich der Regelung auch nur schwer überblicken.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) sprach sich daraufhin dafür aus, den Satz 2 im Gesetzentwurf zu belassen, um für unvorhergesehene Fälle vorbereitet zu sein. Er empfahl der Landesregierung jedoch, von dieser Möglichkeit sparsam Gebrauch zu machen, nämlich nur in Fällen, in denen tatsächlich Gefahr im Verzuge bestehe, wie sie in der Rechtsprechung definiert worden sei, und nicht in Fällen andersartiger Eilbedürftigkeit.

Auf eine Frage der Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) hin erklärte Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP), eine Streichung des Satzes 2 beantrage er nicht. Die Geschwindigkeit des Gesetzgebungsverfahrens habe ihn zwar zögern lassen, aber grundsätzlich sei die Möglichkeit einer digitalen Verkündung richtig, vor allem wenn vorgeschrieben sei, die Verkündung im gedruckten Gesetz- und Ordnungsblatt nachzuholen. Entscheidend sei, dass der Bürger sich über den Inhalt der Verordnungen unterrichten könne.

Als dritten Punkt sprach MR **Dr. Miller** (GBD) die Frage an, warum im Gesetzentwurf der Begriff „**Ersatzverkündung**“ gewählt worden sei.

Hierzu sagte der Vertreter des GBD, dass dieser Begriff im niedersächsischen Recht bislang nur im Kommunalverfassungsgesetz vorkomme. Dort sei die Möglichkeit vorgesehen, Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung seien, ersatzweise an anderer Stelle zugänglich zu machen. Eine Nachholung der Verkündung dieser Unterlagen an der eigentlich vorgesehenen Stelle sei dabei nicht vorgeschrieben.

Eilbedürftige Verkündungen, die alsbald an der üblichen Stelle zu wiederholen seien, würden in

anderen Bundesländern als Notverkündungen bezeichnet.

Die Staatskanzlei habe diesen Hinweis aufgegriffen und schlage nun vor, im Gesetzentwurf den Begriff „Ersatzverkündung“ in den Sätzen 1, 4 und 5 durch den Begriff „Eilverkündung“ zu ersetzen.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst begrüße diesen Vorschlag, erklärte Herr Dr. Miller.

Bei Stimmenthaltung der Vertreterin der Fraktion der Grünen stimmte der **Ausschuss** einstimmig dieser Änderung zu.

MR **Dr. Miller** (GBD) kam viertens auf die Frage zu sprechen, wann eine im Internet verkündete Verordnung in Kraft trete.

Dazu legte er dar, gemäß Artikel 45 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung solle jede Verordnung den Tag des **Inkrafttretens** bestimmen. Fehle eine solche Bestimmung, so trete sie „mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetz- und Verordnungsblatt ausgegeben worden ist“.

Der Vertreter der GBD betonte, diese Regelung gelte auch für Verordnungen, die zunächst nur im Internet verkündet würden. Wenn also dort eine Bestimmung zum Inkrafttreten fehlen würde, dann träte die Verordnung erst zwei Wochen nach Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblatts in Kraft, in der die Verordnung abgedruckt worden sei. Im Fall einer Eilverkündung sei also besonders wichtig, in der Verordnung eine Regelung zum Inkrafttreten zu treffen.

Als fünften und letzten Punkt nannte Herr Dr. Miller die Frage, woran der Rechtsanwender den **Tag der Eilverkündung** erkennen könne. Wegen der rechtsstaatlichen Anforderungen müsse das Datum nämlich festgestellt werden können.

Dazu habe die Staatskanzlei mitgeteilt, dass vorgesehen sei, den Tag der Eilverkündung – also der Bereitstellung der Verordnung im Internet – auf dem elektronischen Dokument in einem Textfeld zu vermerken.

Eine solche Vorgehensweise reiche aus Sicht des GBD aus. Eine gesetzliche Regelung dieses Punktes sei denkbar, aber wohl nicht erforderlich, zumal einziger Normadressat die Amtsblattstelle der Staatskanzlei wäre.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Gesetzentwurf mit der beschlossenen Änderung der Sätze 1, 4 und 5 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE

Berichterstattung (mündlicher Bericht):
Abg. Adasch.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8413](#)

direkt überwiesen am 29.01.2021

federführend: AfluS;

mitberatend: AfRuV

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 1)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) berichtete, der Ausschuss für Inneres und Sport habe die Beschlussempfehlung in seiner gestrigen 100. Sitzung einstimmig gefasst.

Er stellte dem Ausschuss die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes vor, die in der Vorlage 1 niedergelegt sind.

Wortmeldungen ergaben sich im Übrigen zu folgenden Regelungen:

Artikel 1 – Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erkundigte sich, ob zu diesem Artikel die Landesbeauftragte für den Datenschutz angehört worden sei.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) antwortete, im parlamentarischen Verfahren sei die Landesbeauftragte nicht angehört worden.

MR'in **Otto** (MI) fügte hinzu, ihr sei auch nicht bekannt, inwieweit eine Beteiligung der Landesbeauftragten stattgefunden habe.

Artikel 2 – Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Nr. 1: § 80 – Wahl, Amtszeit

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) fragte, in welchen Fällen ein Hauptverwaltungsbeamter von der vorgesehenen Regelung Gebrauch machen könnte.

MR **Steinmetz** (MI) legte dar, der vorgeschlagene neue Absatz 11 führe die auslaufende Synchronisierungsregelung in Absatz 10 fort. Er solle es – wie bisher der Absatz 10 – ermöglichen, die Amtszeit eines Hauptverwaltungsbeamten abzukürzen. Durch diese Regelung solle die laufende Synchronisierung der Amtszeiten der Hauptverwaltungsbeamten mit den Wahlperioden der Vertretungen beschleunigt werden.

Zunächst sei geplant gewesen, den Absatz 11 im Rahmen einer anstehenden größeren Novelle in das Kommunalverfassungsgesetz einzufügen. Auf Bitten der kommunalen Spitzenverbände solle die Regelung vorab beschlossen werden, um Hauptverwaltungsbeamten, die vor der Frage stünden, ob sie für eine weitere Amtszeit antreten sollten, Planungssicherheit geben. Denn nach den bisherigen Regelungen könne die Amtszeit eines Hauptverwaltungsbeamten, dessen Wahl erst nach den allgemeinen Kommunalwahlen 2021 anstehe, bis 2031 reichen. Die Regelung ermögliche ein Ende der Amtszeit schon zu den allgemeinen Kommunalwahlen 2026.

Nr. 2: § 182 – Sonderregelungen für epidemische Lagen

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) wies auf den in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Vorlage 2) enthaltenen Wunsch hin, Absatz 2 Satz 2 neu zu formulieren. Der Satz betreffe die Veröffentlichung von Beschlüssen der Vertretung, die wegen einer epidemischen Lage im Umlaufverfahren gefasst worden seien.

Die kommunalen Spitzenverbände schlugen vor, die jetzige Formulierung

„Die Beschlüsse ... sind unverzüglich zu veröffentlichen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung berechtigter Interessen Einzelner etwas anderes beschlossen wird“

durch die Formulierung

„Die Beschlüsse ... sind unverzüglich zu veröffentlichen, soweit _____ im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung berechtigter Interessen Einzelner *nichts* anderes *gilt*“

zu ersetzen.

Aus der neuen Formulierung gehe allerdings nicht hervor, wer wie darüber entscheide, ob „nichts anderes gilt“. Sie sei daher nach Auffassung des GBD nicht praktikabel.

Der federführende Ausschuss habe sich dieser Ansicht angeschlossen und sei der Bitte der kommunalen Spitzenverbände nicht gefolgt.

Beschluss

Auf Antrag des Abg. **Thomas Adasch** (CDU) schloss der **Ausschuss** sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 1 anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -
